

von beiden zu Fontainebleau (25. Januar 1813) unterzeichneten, neuen Concordate, nach welchem dem Papste die geistlichen Rechte seiner Vorgänger in Frankreich und im Königreiche Italien zurückgegeben, in beiden Reichen zehn Bisthümer, die sechs römischen suburbikaner Bisthümer, und die Bisthümer in partibus seiner Ernennung überlassen wurden, so wie von neuem fremde Gesandte und diplomatische Agenten bei ihm erscheinen, und Geschäftsträger von ihm ernannt werden sollten. Napoleon eilte, gegen die vom Papste deshalb gemachte Bedingung, mit der Bekanntmachung desselben, worüber der Papst von neuem mit ihm zerfiel, und den französischen Bischöffen erklärte, daß das eben abgeschlossene Concordat ungünstig sey. — Endlich bestimmte Napoleon, auf den Fall seines Todes, in einem organischen Senatus-Consultum (5. Februar 1813) die Regentschaft der Kaiserin-Mutter während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, und das Recht der Oberaufsicht über denselben, welche Regentschaft derselben auch (30. März) für die Zeit der Abwesenheit des Kaisers von Frankreich übertragen ward.

In der Zeit, daß Napoleon diese Veranstaltungen im Innern Frankreichs traf, führte Murat die Reste des französischen Heeres von Wilna über den Niemen zurück, und General Grenier brach mit 35,000 Mann aus Italien in die Länder zwischen der Elbe und Oder auf. Gleichzeitig ward von der Generalsconföderation in Polen die gesammte polnische Nation zum Kampfe aufgerufen; allein noch war diese Maasregel nicht ausgeführt, als die französischen Heeresmassen über die Weichsel zurückgehen mußten, und der Kaiser Alexander, von Wilna aus (24. December 1812), den Polen, welche Stellen während der französischen Herrschaft bekleidet, oder die Waffen gegen Rußland getragen hatten, eine auf zwei Monate geltende Verzeihung anbieten ließ. Den Ausschlag in den Weichselländern gab aber (30. December 1812) die Capitulation des preussischen Generals von York in der Poscherungischen Mühle mit dem russischen Generale von Diebitsch, welcher den Vortrab des Wittgen-